

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 06.05.2026

Az.: 6 K 38/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|------------------------|--|
| Donnerstag, 10.09.2026 | 11:00 Uhr | I, Sitzungssaal | Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|------------|-----------------|-------------------------|---|----------------|--------------------------|
| Mühlhausen | 16, 16/8 | Verkehrsfläche | Industriestraße 99974 Mühlhausen | 26 | 1157 BV lfd. Nr. 2 |
| Mühlhausen | 16, 16/9 | Gebäude- und Freifläche | Industriestraße 29, 99974 Mühlhausen | 2.758 | 1157 BV lfd. Nr. 2 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

baureifes Land im Gewerbegebiet mit Umfassungswänden
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert:

18.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 21.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.